

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7103/1-Pr 1/81

II-2769 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1263/AB

1981-08-06

zu 1335/J

W i e n

zur Zahl 1335/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Jörg Haider und Genossen (1335/J), betreffend den Stand des Verfahrens gegen Verantwortliche der Oberkärntner Molkerei-Genossenschaft m.b.H., beantworte ich wie folgt:

Zu 1 und 3:

Zur Klärung der gegen Funktionäre und Angestellte der Oberkärntner Molkerei-Genossenschaft m.b.H. Villach-Spittal an der Drau, insbesondere gegen deren Geschäftsführer und ehemaligen Geschäftsführer, erhobenen Vorwürfe, die Genossenschaft und damit mittelbar deren Mitglieder durch verschiedene Unregelmäßigkeiten geschädigt und sich persönlich bereichert zu haben, waren umfangreiche gerichtliche Vorerhebungen anhängig. Da ihre Ergebnisse nicht ausreichten, um den Beschuldigten ein gerichtlich strafbares Verhalten nachzuweisen, hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 16.6.1981 die Einstellungserklärung abgegeben.

Im Rahmen der umfangreichen Erhebungen, in die auch die Finanzbehörden eingeschaltet waren, haben sich Verdachtsmomente in Richtung möglicher Finanzvergehen der Beschuldigten ergeben. Diesbezüglich hat die Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 23.3.1981 gerichtliche Vorerhebungen beantragt, die noch nicht abgeschlossen sind. Der Strafakt befindet sich derzeit bei der Finanzbehörde, die um Stellungnahme zur Verantwortung der Beschuldigten ersucht wurde. Diese haben erklärt, ein Großteil der Steuernachforderungen der Finanzbehörde beruhe ausschließlich auf einer Änderung der Rechtsmeinung des Finanzamtes, das der OKM bisher

- 2 -

den Status einer steuerbefreiten landwirtschaftlichen Verwertungsgenossenschaft zuerkannt habe; bei diesen Fakten liege daher schon aus diesem Grund keine vorsätzliche Abgabenhinterziehung vor.

Ob - und bejahendenfalls wann - es in diesem Verfahren zu einer Anklageerhebung kommen wird, kann im gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden.

Zu 2:

Von einer zögernden Abwicklung des Verfahrens kann keine Rede sein.

Die erste Strafanzeige gegen den Geschäftsführer der OKM und dessen Vorgänger wurde am 19.4.1978 erstattet. Sie führte zunächst zu umfangreichen sicherheitsbehördlichen Erhebungen zur näheren Aufklärung des Sachverhalts. Auf Grund der Ergebnisse dieser Ermittlungen beantragte die Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 16.7.1979 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes Klagenfurt gerichtliche Vorerhebungen wegen des Verdachts des Verbrechens der Untreue und anderer Delikte. Da sich auf Grund dieser Vorerhebungen keine für eine Anklageerhebung ausreichende Beweislage ergab, gab die Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 18.12.1979 die Einstellungserklärung nach § 90 Abs. 1 StPO ab. Am selben Tag wurde das Verfahren mit Beschluß des Untersuchungsrichters des Landesgerichtes Klagenfurt eingestellt.

Auf Grund von Zeitungsveröffentlichungen kamen in der Folge weitere, überprüfungsbedürftige Verdachtsmomente hervor, die von der Staatsanwaltschaft Klagenfurt am 24.4.1980 zum Anlaß genommen wurden, weitere umfangreiche gerichtliche Vorerhebungen gegen den Geschäftsführer und den ehemaligen Geschäftsführer der OKM sowie gegen den Leiter der Revisionsabteilung des Raiffeisenverbandes Kärnten zu beantragen. Im Rahmen der dadurch ausgelösten weiteren, komplizierten Erhebungstätigkeit ergaben sich immer wieder neue überprüfungsbedürftige Fakten, so daß eine endgültige strafrechtliche Beurteilung des Sachverhalts - soweit es sich um den Verdacht von Delikten des allgemeinen Strafrechts und nicht bloßer Finanzvergehen han-

- 3 -

delte - erst im Juni 1981 möglich war. Es kam, wie ich schon zur Frage 1. ausgeführt habe, mangels Erweisbarkeit eines gerichtlich strafbaren Verhaltens der Beschuldigten am 16.6.1981 zur neuerlichen Abgabe der Einstellungserklärung nach § 90 Abs. 1 StPO durch die Staatsanwaltschaft Klagenfurt.

Auch in dem nach wie vor anhängigen Verfahren wegen Finanzvergehen, das erst im März 1981 auf Grund der vorangegangenen, umfangreichen Ermittlungen der Finanzbehörde anhängig geworden ist, hat die Anklagebehörde zielstrebig und ohne Verzögerungen die erforderlichen Anträge gestellt.

5. August 1981

Gyrodan